

Protokoll 7/2016

über die Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2016 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Anger
Beginn: 18:30 Uhr

Anwesend waren:

1. VBgm. DI Hannes Grabner	GR Otmar Pregartner	GR Katharina Schöpf-Bratl
2. Vbgm. Franz Grabner	GR Gerald Haidenbauer	GR Christine Doppelhofer
Gmd.Kas. Arno Dornhofer	GR Patrick Almer	GR Ronald Derler
Weiteres Vorstandsmitgl. Peter Bauer	GR Johann Reithofer	GR Daniel Paier
GR Matthias Pfeifer	GR Christiane Piber	GR Robert Tiefengraber
GR Siegfried Haidenbauer	GR Manuela Kuterer	
GR Katharina Wiesenhofer	GR Manuela Sommer	

Entschuldigt waren:

Bgm. RR Hubert Höfler, GR Arnold Mauerhofer, GR Franz Reisenhofer

Außerdem anwesend waren:

HBI Bernhard Lipp, Martin Unterberger, Heidi Tödling und Sieglinde Monge

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Anträge
5. Verlesen und Beschlussfassung des Protokolls vom 20.10.2016
6. Beratung und Beschlussfassung über die Abfallabfuhrordnung ab 01.01.2017
7. Beratung und Beschlussfassung über die im Jahr 2017 auszahlenden Vereinsförderung
8. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges
10. Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2017
11. Beratung und Beschlussfassung über den MFP – Mittelfristiger Finanzplan bis zum Jahr 2021
12. Beratung und Beschlussfassung über neue Trauungsorte für Exklusivtrauungen
13. Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Grundstücke Nr. 1934/7 und 1933/6 zum Grundstück Nr. 2312/1 (Gemeindestraße) sowie der Übernahme der Grundstücke Nr. 1934/1 und 1933/5 der KG Baierdorf laut Teilungsplan GZ 16768-1 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH ins öffentliche Gut und des dazu gehörigen Grundabtretungsvertrages der öffentlichen Notare Dr. Rosenberger & Dr. Starkel in 8160 Weiz

14. Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Trennstücke der Grundstücke Nr. 413, 384/3 und 384/4 der KG Baierdorf zum Grundstück Nr. 2327/1 laut Teilungsplan GZ 16751T von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH
15. Beratung und Beschlussfassung über den Zusatz zum § 4 des Gesellschaftsvertrages (=Erweiterung des Unternehmensgegenstandes) der Marktgemeinde Anger, Gemeinde Floing Freihaus Anger Vermögensverwaltungs-OG vom 27. März 2000
16. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses
17. Allfälliges

Zu Punkt 1.) **Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Vizebürgermeister Hannes Grabner eröffnet um 18:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt die Gemeinderäte, die Gäste aus Heilbrunn, Frau Tödling und Frau Monge und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Danach erklärt er, dass Bürgermeister Hubert Höfler entschuldigt ist, da er kurzfristig einen Termin für die notwendige Operation erhalten hat.

Zu Punkt 2.) **Fragestunde**

Es gibt heute keine Fragen.

Zu Punkt 3.) **Mitteilungen des Bürgermeisters**

- a) Vizebürgermeister Grabner berichtet, dass für die effektive Bautätigkeit bei der NMS für die erste Bauphase 968.000 Euro angefallen sind (ohne Leasingausstieg). Wir liegen hier unter der veranschlagten Summe. Der nächste Schritt ist der Ausbau des Mehrzwecksaales, der Räume für den Musikverein und für die Musikschule. Da hier die Kosten schwer abzuschätzen sind (Beleuchtung, Akustik usw.) wird für den nächsten Bauabschnitt nicht mehr eingeplant.
- b) GR Robert Tiefengraber fragt, ob die Firma Hutter aus Birkfeld ihr Schallpaneel in der NMS einsetzen wird? Der Vizebürgermeister erklärt dazu, dass die Firma Hutter ein Angebot für die Ausstattung des Probenraumes der Musikkapelle gelegt hat. Der Betrag dafür beläuft sich auf ca. € 80.000 und es kann eventuell über eine EU Förderung die Hälfte davon finanziert werden. Die Firma Hutter würde diesen Raum aber danach gerne als Schauobjekt für Kunden verwenden, da der Standort nahe an der Firma in Birkfeld ist. Von unserer Seite spricht nichts dagegen.
- c) Es gibt noch ein weiteres Pilotprojekt in der Schule. Die Firma Zumtobel wird in zwei Klassen und in einem Teil eines Ganges Beleuchtungen anbringen, die gleichzeitig als Akustikpaneel dienen sollen. Es wurde vor der Montage eine Akustikmessung durchgeführt und danach soll im Vergleich auch nochmals eine Messung gemacht werden. Die Montage soll am 27.12.2016 erfolgen, auch letzte Malerarbeiten sollen in diesen Tagen erledigt werden, dass danach vor Schulbeginn wieder alles geputzt werden kann.
- d) Bezüglich der ausgeschickten To-do-Liste erwähnt der Vizebürgermeister, dass die Fa. Milteco zwei Ausbaustufen plant. Zuerst soll die Parkfläche hinter der Halle überdacht werden und danach ist dahinter noch der Bau einer zweiten Halle geplant. Es braucht dazu allerdings noch die Zustimmung

mung der Eigentümer (ALVERA Gruppe). Die Geschäftsführer Georg Hutter und Rene Tödling würden gerne am Standort in Viertelfeistritz bleiben. Sobald wir definitive Informationen haben, werden wir diese an die Gemeinderäte weiterleiten.

- e) Vizebürgermeister Grabner erzählt, dass er gestern an einer Information bezüglich Breitbandausbau im Bezirk Weiz zusammen mit Manfred Bauernhofer teilgenommen hat. Alle Gemeinden des Bezirkes hätten sich an diesem Projekt beteiligt und es wird jetzt mit der technischen Planung und einer Machbarkeitsstudie gestartet. Geplant ist ein Glasfaserkabel für jedes Haus. Wichtig ist dieser Ausbau vor allem für die Industrie- und Gewerbebetriebe. Auch wir wollen die bestehenden Betriebe in der Gemeinde behalten bzw. eventuell auch neue dazu gewinnen.

Zu Punkt 4.) **Anträge**

GR Robert Tiefengraber stellt den Antrag, dass die Termine für die Prüfungsausschusssitzungen schon im Vorfeld festgesetzt werden. Hierzu wird erwähnt, dass als Punkt 16 der Tagesordnung ein Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses angesetzt ist und unter diesem Punkt die Termine fixiert werden sollen.

Zu Punkt 5.) **Verlesen und Beschlussfassung des Protokolls vom 20.10.2016**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. Oktober 2016 wird einstimmig genehmigt und sodann gefertigt.

Zu Punkt 6.) **Beratung und Beschlussfassung über die Abfallabfuhrordnung ab 01.01.2017**

Der Vizebürgermeister erklärt, dass im neuen Jahr eine Regelung bezüglich Biomüllabholung und Verrechnung an die Verursacher gefunden werden muss. Er sagt, dass sich der Umwelt- und Wirtschaftsausschuss damit beschäftigt hat und übergibt das Wort an GR Christiane Piber. Frau Piber erklärt, dass in der Verrechnung des Biomülls seit der Fusion noch keine Einheit gebildet worden ist und da ab 2017 alle Rechnungen an die Gemeinde kommen (bis jetzt wurden sie teilweise von der Verursachern selbst bezahlt), müssen wir die Weiterverrechnung in die Abfallabfuhrordnung aufnehmen. Wir werden im ersten Gemeinderundschreiben den neuen Jahres über die Situation im Bereich Biomüll berichten und auch einen Termin für einen Informationsabend festsetzen. Auf Grund dieser Erläuterungen von Frau Piber beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Abfallabfuhrordnung ab 01.01.2017:

Marktgemeindeamt ANGER

Abfall-Abfuhrordnung

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016)

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2016 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Anger erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit.
Dazu zählen insbesondere
 - * nachvollziehbare Maßnahmen zur **Abfallvermeidung**,
 - * Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen **Abfall- und Umweltberatung**
 - * sowie Maßnahmen und Projekte zur **Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft**
 - * für die **Beschaffung von Arbeitsmaterial** und Gebrauchsgütern
 - * sowie Maßnahmen der **Wirtschaftsförderung** durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Anger anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Anger eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Anger im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit eines hierzu berechtigten privaten Entsorgers.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 - a. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 - b. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. **sperrige** Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf **öffentlichen Straßen**, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie

5. **gemischte** Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Anger.

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Anger von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in entsprechende Behälter (Biotonnen, Biosäcke) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter und Abfallsammelsäcke im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) - im Laufe des Jahres sind diese Abfälle vom jeweiligen Besitzer/in an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Anger – Stegerweg 12, 8184 Anger abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Anger festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Anger – Stegerweg 12, 8184 Anger abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern oder in Abfallsammelsäcken mit 60 Litern der Marktgemeinde Anger.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 60 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Anger diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Für Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern (Abfallsammelbehälter 80, 120 und 240 l braun). Die Sammlung der biogenen Abfälle hat ausschließlich mit Bio Bags 10 oder 30 Liter (verrottbare Maisstärkesäcke) zu erfolgen und der verschlossene Sack ist im Abfallsammelbehälter zu deponieren, welcher von der Gemeinde zu den vorgegebenen Abfuhrzeiten entleert wird.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglichen Stellen aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind. Alle Säcke müssen mit der Bezeichnung der Katastralgemeinde und Hausnummer versehen werden.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheid Erlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Anger von Amts wegen ein Bescheid Verfahren einzuleiten.

§ 7

Sammelstellen

- (1) Die Sammlung des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalles (Altpapier) erfolgt in Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 240 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (3) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z. B. Textilien – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde Anger Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (4) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (5) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (6) Für die Marktgemeinde Anger werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:
 1. Textilien: ASZ, Stegerweg 12, 8184 Anger
 2. Biomüll (Strauchschnitt): Sammelplatz Anger Grundstück Nr.: 387/6, KG Anger

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im vor hinein in Form eines Terminkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.

- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle vier Wochen durchgeführt. Die Sammelbehälter müssen am festgelegten Abfuhrtermin um 07:00Uhr bereitgestellt sein. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen verkürzt werden.
- (4) Die Abfuhr des getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfalles (Altpapier) wird alle 8 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 16 Wochen reduziert werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten April bis Oktober zweiwöchentlich und in den Monaten November bis März alle vier Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten April bis Oktober auf vier Wochen und in den Monaten November bis März auf acht Wochen reduziert werden.
- (6) Die Übernahme der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie die sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll) erfolgen im Altstoffsammelzentrum Anger, Stegerweg 12, 8184 Anger. Die Termine werden den Gemeindebürgern im Terminkalender der Gemeinde zur Kenntnis gebracht.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmeterminen und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.01.2007 werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

- (1) für gemischte, biogene und sperrige Abfälle die Firma Müllex Umwelt-Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarthen an der Raab
- (2) für Altpapier die Firma Müllex Umwelt Säuberungs GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margarthen an der Raab

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
- (2) Abfall, der einer (den) genehmigten Behandlungsanlage(n) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hierzu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Anger an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer/Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Die Grundgebühr und die variable Gebühr werden gemäß § 71 Abs. 2a der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 jährlich per 01.01. eines jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 wertgesichert. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt für Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes.

(3) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

(1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegen-

schaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bis 1-Person	1	EGW
2-Personen	1,5	EGW
3-Personen	2	EGW
4-Personen	2,5	EGW
5-Personen	3	EGW
6-Personen	3,5	EGW
ab 7 Personen	4	EGW

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 28,00.

Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(2) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 2 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.

(3) Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Einrichtungen beträgt:

Gewerbebetriebe	€ 50,00
Vereine	€ 50,00
Schulen und Kindergärten	€ 50,00
Freiwillige Feuerwehren	€ 50,00
Ärzte	€ 50,00
Polizei	€ 50,00
Kirchen und Friedhofsverwaltungen	€ 50,00

§ 16

Variable Gebühr

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

(2) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Größe		vierwöchige Abholung	zweiwöchige
Kunststoffgefäß	120 l	€ 60,00	€ 120,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 120,00	€ 240,00
Kunststoffgefäß	770 l	€ 400,00	€ 800,00
Abfallcontainer	1100 l	€ 570,00	€ 1140,00
Abfallsammelsack	60 l	€ 2,50	

(3) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle):

Größe		vierwöchige Abholung	zweiwöchige
Kunststoffgefäß	80 l	€ 60,00	€ 120,00

Kunststoffgefäß	120 l	€ 60,00	€ 120,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 120,00	€ 240,00
Abfallsammelsack BioBag 10 l		€ 3,50 pro Rolle	
Abfallsammelsack BioBag 40/60 l		€ 9,00 pro Rolle	
Einlegesack für Abfallsammelbehälter 80 l		€ 5,00 pro Rolle	

- (4) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung im nächsten Quartal wirksam wird.
- (5) Die Gebührenschuld nach Behältervolumen entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen*) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Anger zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen bereits hinzugerechnet.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, der 1. April, der 1. Juli und der 1. Oktober.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 21

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Anger tritt 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Abfallabfuhrordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Anger vom 31.12.2014, der ursprünglichen Gemeinde Baierdorf bei Anger vom 31.12.2014, der ursprünglichen Gemeinde Feistritz bei Anger vom 31.12.2014 und der ursprünglichen Gemeinde Naintsch vom 31.12.2014 außer Kraft.

Zu Punkt 7.) **Beratung und Beschlussfassung über die im Jahr 2017 auszahlenden Vereinsförderungen**

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergibt der Vizebürgermeister das Wort an Frau Manuela Kuterer der Obfrau des Umwelt- und Wirtschaftsausschusses. Frau Kuterer berichtet, dass mit der Gemeindefusion

keine Verschlechterung für die Vereine eintreten soll. Die Förderungen sollen laut beiliegender Liste, die ein Bestandteil dieses Protokolls ist, ausgezahlt werden. Lediglich die € 1.000 für den Sportverein Anger, die als Landesligaförderung ausbezahlt worden sind, sollen ab 2017 nicht mehr gezahlt werden, da der Verein im Jahr 2016 abgestiegen ist. Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Förderungen laut beiliegender Liste.

Zu Punkt 8.) Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Zu Punkt 9.) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges

Vizebürgermeister Grabner berichtet, dass sich der Bauausschuss intensiv mit diesem Tagesordnungspunkt beschäftigt hat und übergibt hier das Wort an GR Patrick Almer. Herr Almer berichtet, dass verschiedene Firmen eine Vorführung ihres jeweiligen Kommunalfahrzeuges hatten und dass man sich am Ende für die Firma Hako mit dem Citymaster 1600 Comfort entschieden hat. Dieses Gerät beinhaltet Kehren, Mähen, Kanalreinigung, Pflug und Streuen. Der Citymaster wird im Sommer vier Rasenmäher und den Iseki ersetzen. Auch das Straßenkehren bei der Firma Dorn wird dadurch günstiger werden. Bedient wird das neue Fahrzeug nur von 2 – 3 Mitarbeitern. Die Lieferung wird in der KW 9 mit Kehrausrüstung erfolgen. Streugerät wurde das gleiche wie beim Fastrac bestellt. Betriebsdauer im Jahr wird mit ca. 800 – 1000 Stunden geschätzt. Ein Einsatz wird 365 Tage erfolgen. Die Finanzierung erfolgt mit BZ (€ 60.000), wobei wir hier 40% anstatt 30% aushandeln konnten. Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Ankauf eines neuen Kommunalfahrzeuges zum Preis von € 149.383,75 brutto.

Zu Punkt 10.) Beratung und Beschlussfassung über den 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegten Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2017

Der Vizebürgermeister bittet zu diesem TOP Fr. Heidi Tödling den Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 zu präsentieren. Fr. Tödling erläutert anhand einer Power Point Präsentation den Voranschlag 2017 nach Gruppensummen.

Der VA 2017 weist im OH Einnahmen von € 6,603.800,- und Ausgaben von € 6,603.800,- auf.

In der Gruppe 4 beträgt die Sozialhilfeumlage € 802.800-- (d.s. 18,23 % der Finanzkraft).

Die Einnahmen im AOH betragen € 4,109.800,- und die Ausgaben € 4,109.800,-.

Die Ausgaben im AOH beinhalten die Weiterführung der Sanierung der Neuen Mittelschule; die Kinderbetreuung in Heilbrunn; den Ankauf eines Kommunalfahrzeuges; sowie die Straßensanierungen.

Die Gemeindeabgaben werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A und B	500 v. H	
Kommunalsteuer	3 % der Messbeträge	
Hundeabgabe	€ 60,00	jährlich je Hund
Müllabfuhrgebühr	€ 28,00	jährlich pro EGW
	und € 10,00	jährlich pro Person
Kanalbenützungsgebühr	€ 52,50	jährlich pro Nutzungseinheit
	und € 105,00	jährlich pro Person

Zur Aufnahme des Kassenkredites für das HH Jahr 2017 wurden drei Vergleichsangebote der ansässigen Banken eingeholt und nach deren Vergleich wurde der Kassenkredit an die Raiffeisenbank Weiz Anger zu

den Konditionen von 1,15 % Aufschlag zum 3-Monats-Euribor vergeben. Die Vergabe an die Raiba Weiz Anger erfolgte aufgrund des günstigsten Angebotes.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, wird mit € 1.100.600,-- festgesetzt. Fr. Heidi Tödling dankt für die Aufmerksamkeit und übergibt das Wort wieder an Vizebürgermeister Hannes Grabner.

Der Vizebürgermeister stellt den Antrag vorliegenden Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2017 mit Dienstpostenplan zu beschließen. Der Gemeinderat beschließt den Antrag einstimmig.

Zu Punkt 11.) **Beratung und Beschlussfassung über den MFP – Mittelfristiger Finanzplan bis zum Jahr 2021**

Der Vizebürgermeister bittet auch zu diesem TOP Fr. Heidi Tödling den Mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 zu präsentieren. Fr. Tödling erläutert anhand einer Power Point Präsentation den MFP 2018 bis 2021 nach Gruppensummen, wobei im OH prozentmäßige Erhöhungen der Gehälter und bereits bekannte Ausgaben berücksichtigt wurden. Im AOH sind die Vorhaben Neue Mittelschule, Kinderbetreuung Heilbrunn und Straßenbau bis 2021 veranschlagt. Daraufhin stellt der Vizebürgermeister den Antrag auf Beschlussfassung des MFP für die Jahre 2018 bis 2021.

Nach diesen Erläuterungen beschließt der Gemeinderat einstimmig den Mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2018 bis 2021.

Zu Punkt 12.) **Beratung und Beschlussfassung über neue Trauungsorte für Exklusivtrauungen**

Hierzu übergibt der Vizebürgermeister das Wort an Frau Monge. Frau Monge berichtet, dass immer mehr Brautpaare den Wunsch äußern außerhalb des Amtsgebäudes heiraten zu dürfen. Da jeder Trauungsort vom Gemeinderat beschlossen werden muss und auch der Eigentümer der jeweiligen Liegenschaft einverstanden sein muss, wurden hier Vereinbarungen geschlossen. Die neuen Trauungsorte sind das Schloss Külml (Eigentümer RL Privatstiftung), Räumlichkeiten und Freiflächen in 8184 Birkfelder Straße 30 (Eigentümer Alois und Martina Feichtinger) und die Brandlucken Huab'n (Eigentümer Bauernhofer GmbH). Diese drei Orte sollen als Exklusivtrauungsorte geführt werden und daher sind hier Kosten von € 490,80 festzusetzen. Eine Trauung im Amtsgebäude kostet € 67,20. Vizebürgermeister Grabner bittet den Gemeinderat um Abstimmung. Der Gemeinderat beschließt einstimmig oben genannte drei Orte als Exklusivtrauungsorte festzusetzen.

Zu Punkt 13.) **Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Grundstücke Nr. 1934/7 und 1933/6 zum Grundstück Nr. 2312/1 (Gemeindestraße) sowie der Übernahme der Grundstücke Nr. 1934/1 und 1933/5 der KG Baierdorf laut Teilungsplan GZ 16768-1 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH ins öffentliche Gut und des dazu gehörigen Grundabtretungsvertrages der öffentlichen Notare Dr. Rosenberger & Dr. Starkel in 8160 Weiz**

Dazu berichtet Vizebürgermeister Hannes Grabner, dass bei den Bauplätzen in Fresen endlich eine Lösung bezüglich der Parzellierung gefunden worden ist und dass die Bauplätze bei Hermann Wagenbauer und Johannes Strahlhofer auch schon vermessen worden sind. Auch die Zufahrtsstraße wurde vermessen und soll nach Rücksprache mit den Eigentümern in öffentliches Gut übergehen. Hierzu wurde von den öffentlichen Notaren Dr. Rosenberger und Dr. Starkel ein Grundabtretungsvertrag verfasst. Der Gemeinderat be-

schließt einstimmig die Übernahme der Grundstücke Nr. 1934/7 und 1933/6 zum Grundstück Nr. 2312/1 (Gemeindestraße) sowie die Übernahme der Grundstücke Nr. 1934/1 und 1933/5 der KG Baierdorf laut Teilungsplan GZ 16768-1 von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH ins öffentliche Gut und des dazu gehörigen Grundabtretungsvertrages der öffentlichen Notare Dr. Rosenberger & Dr. Starkel in 8160 Weiz, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Zu Punkt 14.) Beratung und Beschlussfassung der Übernahme der Trennstücke der Grundstücke Nr. 413, 384/3 und 384/4 der KG Baierdorf zum Grundstück Nr. 2327/1 laut Teilungsplan GZ 16751T von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH

Vizebürgermeister Grabner berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass es sich um eine Richtigstellung des Naturbestandes handle. Die Gemeindestraße wurde nach laut ihrem tatsächlichen Verlauf vermessen und dadurch haben sich Trennstücke ergeben, die dort eingegliedert werden müssen. Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der Trennstücke der Grundstücke Nr. 413, 384/3 und 384/4 der KG Baierdorf zum Grundstück Nr. 2327/1 laut Teilungsplan GZ 16751T von ADP Rinner Vermessung ZT GmbH.

Zu Punkt 15.) Beratung und Beschlussfassung über den Zusatz zum § 4 des Gesellschaftsvertrages (=Erweiterung des Unternehmensgegenstandes) der Marktgemeinde Anger, Gemeinde Floing Freihaus Anger Vermögensverwaltungs-OG vom 27. März 2000

Zu diesem Tagesordnungspunkt berichtet Vizebürgermeister Grabner, dass Frau Alexandra Berger von der Energiemodellregion gute Arbeit leistet und viel zu tun hätte mit Energieberatungen und den Projekten, die realisiert werden sollen (Energietankstellen etc.). Diese Modellregion läuft über die Freihaus OG und wir müssen aus diesem Grund den Unternehmensgegenstand der Freihaus Vermögensverwaltungs-OG erweitern. Daher beschließt der Gemeinderat einstimmig den Unternehmensgegenstand um die Klima-, Energie- und Mobilitätsaktivitäten der Marktgemeinde Anger und der Gemeinde Floing zu erweitern.

Zu Punkt 16.) Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses

GR Daniel Paier berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt, dass der Prüfungsausschuss das dritte Quartal 2016 am 25.10.2016 geprüft hat. Auch die Rechnungen Umbau NMS seien kontrolliert worden und es wäre alles in Ordnung. Als Termin für die Prüfung des 4. Quartals wird Mittwoch, der 25. Jänner 2017 um 18 Uhr festgesetzt und für die RA-Prüfung Donnerstag, der 09.03.2017 um 18 Uhr.

Zu Punkt 17.) Allfälliges

- a) Der Vizebürgermeister schlägt für die erste Gemeinderatssitzung (RA Sitzung) Donnerstag, 16. März 2017 um 19 Uhr vor. Der Gemeinderat akzeptiert diesen Vorschlag einstimmig.
- b) GR Otmar Pregartner berichtet, dass er für das Gehsteigprojekt Haidenfeld die Lampensituation erhoben hat. Er kommt zum Ergebnis, dass ca. 12 Lampen erforderlich sind. Dazu benötigt man ca. 700 m Kabel und dies ergibt eine Kostenschätzung von ca. € 22.000 ohne Grabungsarbeiten. Vor Beginn der Arbeiten muss noch mit den Grundbesitzern gesprochen werden. Diese sind Fetz Karl und die Baubezirksleitung Oststeiermark für den Grund entlang der Feistritz. Außerdem werden wir noch beim Land Steiermark nachfragen, ob eventuell ein Projekt wie der Gehsteig in Feistritz möglich wäre. Hier wären Herr Maier und Herr Spielhofer die Ansprechpersonen.

- c) GR Manuela Sommer fragt, ob man die Bürgerservicestelle nicht an einem Tag in der Woche von 17 bis 19 Uhr öffnen könnte. Sie hätte viele Anfragen von Gemeindebürgern.
Frau Monge erläutert dazu wie folgt: man kann hier einen Versuch starten und jeweils donnerstags, wenn Dr. Schneeberger auch geöffnet hat bis 18 Uhr öffnen. Wir werden die Frequenz aber dokumentieren und nach einer gewissen Zeit evaluieren, ob eine Sinnhaftigkeit gegeben ist. Ein persönliches Erscheinen in der Bürgerservicestelle ist nur dann nötig, wenn ein Reisepass gebraucht wird, weil wir hier die Fingerabdrücke benötigen. Hier besteht allerdings auch die Möglichkeit telefonisch einen Termin für abends oder auch samstags zu vereinbaren. Für Müllsäcke und ähnliches braucht niemand persönlich zu erscheinen und diese sind auch am Samstag im ASZ erhältlich.
- d) GR Otmar Pregartner stellt fest, dass die Beleuchtung in der Weizer Straße schon länger kaputt sei. Er meint, dass man das Kabel, das vom Rodelbrunnen kommt, kontrollieren sollte. Frau Monge erklärt dazu, dass die Gemeindearbeiter schon mit der Behebung befasst sind.
- e) GR Johann Reithofer erwähnt, dass auch beim Parkplatz in Steg die Straßenlampe manchmal nicht leuchte und dies zu kontrollieren sei.
- f) GR Otmar Pregartner fragt noch nach, ob eine Beleuchtung im Wassergartenweg bis zur Brücke Richtung Spielplatz geplant ist. Hierzu wird festgehalten, dass einige bewohnte Gebiete zuerst zu berücksichtigen seien.
- g) GR Peter Bauer erwähnt, dass auch beim Tennisplatz in Anger noch eine Lampe fehlen würde.
- h) Die FPÖ wird gebeten, die Wahlplakate wegzuräumen und in Zukunft keine Wahlwerbung auf die Straßenlaternen zu montieren, da dies verboten ist.
- i) Termine: Samstag, 7. Jänner Gemeindegottesdienst und Freitag, 13. Jänner 2017 Neujahrsempfang beim Gasthof Thaller ab 17 Uhr

Vizebürgermeister Hannes Grabner bedankt sich bei allen Mitarbeitern, den Gemeinderäten und besonders bei den Ausschüssen für die geleistete Arbeit im letzten Jahr und ersucht auch für das neue Jahr wieder um gute Zusammenarbeit.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

GR Manuela Sommer

GR Katharina Schöpf-Bratl

GR Arnold Mauerhofer

Vizebürgermeister DI Hannes Grabner